



Satzung

des Vereins

Dresdner Kanarienzüchter 1880 und Exotenzüchter e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dresdner Kanarienzüchter 1880 und Exotenzüchter e.V.", im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden unter der Adresse des jeweiligen Vereinsvorsitzenden und ist im Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 158 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein fördert vorrangig die Zucht von Rassekanarien und einheimischen Wildvögeln sowie die Zucht von Mischlingen zwischen Kanarien und Wildvögeln. Er pflegt somit die jahrhundertelange Kultur der Vogelhaltung und -zucht in Sachsen.
2. Der Verein fördert ebenfalls die Zucht exotischer Vögel und tritt offensiv und aufklärend für die Erhaltung der einheimischen Vogelwelt ein.
Der Verein fördert den Gedanken zum Schutz der Natur und Umwelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht den Zweck einer gewerblichen Vogelzucht.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 2 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziel und Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Mitglieder ohne Fußringbezug werden als passive Mitglieder geführt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 3 Vereinsmitglied kann werden, wer den festen Willen hat, sich der Haltung und Zucht von Kanarien, einheimischen oder fremdländischen Vogelarten zu widmen und geeignete Möglichkeiten für eine Zuchtanlage aufweisen kann.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme als Mitglied ist formlos und schriftlich beim Vorstand oder mündlich vor der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
Die Austrittserklärung ist bis zum **31.10.** für das kommende Geschäftsjahr beim Vorsitzenden abzugeben, ansonsten ist der volle Jahresbeitrag für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten.
Der Ausschluss von Mitgliedern wird im § 10 dieser Satzung geregelt.
- 4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Die Aufnahmegebühr wird zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, um seine züchterischen Freizeitinteressen verwirklichen zu können;
 - Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen;
 - Bestellungen von Fußringen des DKB dem Vereinsvorstand aufzugeben.

- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Satzung des Vereins in allen Punkten einzuhalten und den Verein - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen;
 - sich, entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten, aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Vereinsschau und der Arbeitseinsätze zu beteiligen;
 - seine Zuchtanlage den Bedürfnissen der gehaltenen Vogelart anzupassen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

§ 7 Struktur des Vereins

- 1 Das höchste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das schriftlich verlangen.
- 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich im 1. Quartal einberufen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet.
Sie ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - schriftlich einzuberufen.
Der Vorstand gibt Bericht über das zurückliegende Kalenderjahr. Nach ordnungsgemäßer Kassenprüfung gibt die Jahreshauptversammlung dem Kassierer Entlastung seiner Arbeit.
- 4 Der Vorstand und die Kassenprüfer werden aller vier Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzender
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - bis zu zwei Beisitzern
- 5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 - 6 Der Vorstand tagt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 7 Die Kassenprüfer kontrollieren und überwachen den zweckmäßigen Einsatz und ordnungsgemäßen Nachweis der finanziellen und materiellen Mittel. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. In Auswertung der Kontrollen sind die Kassenprüfer berechtigt, Hinweise, Empfehlungen und Auflagen zu erteilen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Auszeichnungen

- 1 Anträge zur Auszeichnung können alle Vereinsmitglieder einbringen. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.
- 2 In Würdigung und Anerkennung ihrer besonderen Verdienste kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden der Ehrenvorsitz verliehen werden. Die Verleihung bedarf den Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3 In Würdigung der guten Vereinsarbeit und der guten Arbeit in Züchterverbänden sowie in Anerkennung der züchterischen Leistungen kann der Vorstand die Verleihung von Auszeichnungen vornehmen bzw. bei den entsprechenden Züchterverbänden beantragen.
- 4 Jedem verstorbenen Vereinsmitglied wird mit einem Kranz oder Blumengruß die letzte Ehre erwiesen.

§ 9 Finanzielle und materielle Mittel

- 1 Der Verein finanziert sich aus:

- Vereinsbeitrag
 - Aufnahmegebühr, Umlagen, Standgelder, Zuwendungen und sonstige
 - Einnahmen aus der Vereinsschau
- 2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Jahreshauptversammlung.
 - 3 Um besondere Aufgaben zu finanzieren, kann die Zahlung einer Umlage beschlossen werden. Die Umlage und deren Höhe bedürfen den Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - 4 Zur Finanzierung von Veranstaltungen, Feiern und kulturellen Höhepunkten kann von den Vereinsmitgliedern ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
 - 5 Die materiellen Mittel des Vereins bestehen aus Gegenständen, die zur Durchführung und Organisation von Vereinsausstellungen, Vereinsveranstaltungen und Vereinsarbeit benötigt werden.
Eine Auflistung (Inventur) der Gegenstände wird vor einer Neuwahl des Vorstandes durchgeführt.
 - 6 Die materiellen und finanziellen Mittel sind Gemeinschaftseigentum des Vereins.

§ 10 Konfliktordnung

- 1 Gegen Vereinsmitglieder, die die Grundsätze der Vereinssatzung verletzen, können Rüge und Ausschluss als Maßnahmen angewendet werden.
- 2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist;
 - es das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt hat;
 - es den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.
- 3 Vereinsmitglieder, gegen die Maßnahmen eingeleitet werden sollen, sind zu den Verhandlungen einzuladen. Bei unbegründetem Fernbleiben oder nach zweimaligen Fehlen sind die Maßnahmen in Abwesenheit des entsprechenden Mitgliedes durchzuführen.
- 4 Der Ausspruch einer Maßnahme bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 5 Über Grund und Tatsache der Maßnahmen ist eine Nachprüfung durch ordentliche Gerichte ausgeschlossen.

§ 11 Beschlussordnung

- 1 Werden in Vorstands- und Mitgliederversammlungen rechtsfähige Beschlüsse gefasst - die nicht eine Änderung der Satzung bedeuten - sind diese zu protokollieren und aufzulisten.
- 2 Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, aber nicht Inhalt der Vereinssatzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder notwendig.
- 2 Die materiellen und finanziellen Mittel (Vermögen) des Vereins werden zur Regelung von Verbindlichkeiten eingesetzt. Vor Auflösung des Vereins erhält jedes Mitglied die Aufnahmegebühr zurück.
- 3 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich dem „Sächsischen Kanarien- und Vogelzüchter-Verband e.V.“ zur Verfügung stellt.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 1994 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft. Die Satzung vom 11. Mai 1990 wird somit außer Kraft gesetzt.

1. Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2004.
2. redaktionelle Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. September 2006

gez. Heinz Vogt
Vorsitzender